



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

54. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 05. Januar 2022	Nr. I-0001/2022
--------------	-------------------------------------	-----------------

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landesamtes für Verbraucherschutz des Saarlandes zum Schutz gegen die Geflügelpest

In der Gemeinde Perl ist am 31.12.2021 in einem Betrieb der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden. Auf der Grundlage der Art. 60 - 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 - 67 der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 5, § 13 Absatz 1 und 2, § 65 sowie den §§ 18 - 33 der GeflügelpestSchV i.V.m. § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes sowie § 4 der Viehverkehrsverordnung werden nachstehende Maßnahmen durch das Landesamt für Verbraucherschutz des Saarlandes (LAV) amtlich bekannt gegeben und verfügt:

1. Die gesamte **Gemeinde Perl** mit allen Ortsteilen wird zur Schutzzone erklärt. Innerhalb dieser Zone gelten die Maßnahmen unter Buchstabe A und B
2. Die gesamte **Gemeinde Mettlach** mit allen Ortsteilen wird zur Überwachungszone erklärt. Innerhalb dieser Zone gelten die Maßnahmen unter Buchstabe A

A) Für die Schutzzone und die Überwachungszone gelten folgende Maßnahmen:

- 1) **Anzeigepflicht:** Sofern nicht bereits geschehen, haben Tierhalter dem LAV unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts anzuzeigen. Verendete gehaltene Vögel sowie jede Änderung sind ebenfalls anzuzeigen.
- 2) **Verbringungsverbot:** Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen weder aus einem noch in einen Betrieb, in dem Vögel gehalten werden, verbracht werden:
 - a. Vögel
 - b. Fleisch von Geflügel und Federwild
 - c. Eier
 - d. Gülle, einschließlich Mist und benutzte Einstreu, die von Geflügel und Federwild stammen
 - e. Sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen
 - f. Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden

Ausgenommen hiervon sind:

- g. Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687; insbesondere Fleisch, das in bestimmter Weise behandelt wurde.

- h. Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.
- i. Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 31.12.2021 gewonnen oder erzeugt wurden.
- j. Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.
- k. Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.

Im Einzelfall und unter bestimmten Voraussetzungen kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Verbringung von Tieren und bestimmten Erzeugnissen durch das LAV erteilt werden.

- 3) **Aufstallungspflicht:** Tierhalter haben alle gehaltene Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag Ausnahmen von dieser Verpflichtung zugelassen werden.

- 4) **Eigenüberwachung:** Tierhalter haben gehaltene Vögel einmal am Tag auf klinische Veränderungen zu überprüfen. Insbesondere ist hierbei auf eine erhöhte Todesrate, eine verringerte Beweglichkeit der Tiere oder einen signifikanten Anstieg oder Rückgang der Legeleistung zu achten. Jede erkennbare Änderung ist dem LAV unverzüglich telefonisch oder per E-Mail unter tiergesundheits@lav.saarland.de mitzuteilen.

- 5) **Schadnagerbekämpfung:** Tierhalter haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß durchzuführen und hierüber Aufzeichnungen zu führen.

- 6) **Hygienemaßnahmen:** Tierhalter haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind zugelassene Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.

- 7) **Biosicherheit:** Tierhalter haben sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

54. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 05. Januar 2022	Nr. I-0001/2022
--------------	-------------------------------------	-----------------

Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten.

Insbesondere gelten folgende Maßnahmen:

- a. Ställe und sonstige Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen. Mehrwegschutzkleidung ist regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
- b. Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. im Falle von Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
- c. Unverzüglich vor dem Betreten und unverzüglich nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände mit Seife und warmem Wasser zu reinigen und anschließend zu trocknen und mit Handdesinfektionsmitteln zu desinfizieren.
- d. Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
- e. Das im Geflügelbereich genutzte Schuhwerk hat in den Stallungen zu verbleiben oder ist beim Betreten und Verlassen der Stallungen zu reinigen und zu desinfizieren.

8) **Aufzeichnungen:** Es ist eine vollständige und lückenlose Aufzeichnung über alle Personen, die den Betrieb besuchen, zu führen und dem LAV auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

9) **Tierkörperbeseitigung:** Tierhalter haben einen Vertrag mit der Tierkörperbeseitigungsanstalt zu schließen. Die Tierkörperbeseitigung erfolgt nach der Verordnung (EU) Nr. 1069/2009 über die zuständige Tierkörperbeseitigungsanstalt der Firma SecAnim ordnungsgemäß zu beseitigen (Telefon: 06508 - 914 30, Fax: 06508 - 914 332, E-Mail: tierannahme-rivenich@secanim.de).

10) **Freilassen von Vögeln:** Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogel-bestands oder aus sonstigen Gründen freilassen.

11) **Veranstaltungen:** Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

12) **Transport:** Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung zu reinigen und zu desinfizieren.

B) Für die Schutzzone gelten zusätzlich folgende Maßnahmen:

1) **Beförderungsverbot:** Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.

2) **Beförderungsverbot:** Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.

3) **Biosicherheit:** Tierhalter haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten. Insbesondere gelten folgende Maßnahmen:

a) Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.

b) Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dem eingesetzten Geflügelarten und der jeweiligen Geflügelhaltung entsprechenden Einrichtungen einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.

c) Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.

d) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.

e) Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

54. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 05. Januar 2022	Nr. I-0001/2022
--------------	-------------------------------------	-----------------

nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.

f) Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe sind vorzuhalten.

C) Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung des LAV vom 07.12.2021 außer Kraft.

Hinweise:

- Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem LAV unverzüglich zu melden.
- Für bestimmte Maßnahmen können Ausnahmen genehmigt werden.
- Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Verbraucherschutz, Konrad-Zuse-Straße 11 in 66115 Saarbrücken, Widerspruch erhoben werden. Die Erhebung des Widerspruchs in elektronischer

Veterinärwesen und die amtliche Lebensmittelüberwachung (VetALG) keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Verbraucherschutz, Konrad-Zuse-Str. 11 in 66115 Saarbrücken während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Saarbrücken, den 04.01.2022
Gezeichnet

Dr. Scherer-Herr
Direktorin

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)

- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (VO (EU) 2018/1882)

- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV)

- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

- Verordnung (EG) Nr.1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen

Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung)

in der jeweils gültigen Fassung

Satzung

zur Aufhebung der Sanierungssatzung vom 04. Juni 1991 für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortsmitte Perl“.

Aufgrund der Bestimmungen des § 162 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 181) hat der Gemeinderat Perl am 30. Oktober 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Sanierung im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Ortsmitte Perl“ ist durchgeführt.

(2) Die Sanierungssatzung zur Festlegung des förmlichen Sanierungsgebietes „Ortsmitte Perl“ vom 04. Juni 1991 wird gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB hiermit aufgehoben.



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

54. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 05. Januar 2022	Nr. I-0001/2022
--------------	-------------------------------------	-----------------

Grundbüchern gelöscht.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Lageplan vom 23. November 2021 mit Stand 12. Oktober 2006 zur Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Perl“ in der Gemeinde Perl, Ortsteil Perl



Hinweise zur Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

Gesetzliche Hinweise:

a. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit bei der Inkraftsetzung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Perl, Rathaus, Fachbereich III - Bauverwaltung und technische Dienste, Trierer Straße 28, 66706 Perl, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b. Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder vor Ablauf der genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

c. Gemäß § 27a des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) vom 15. Dezember 1976 (Amtsblatt 1976, S. 1151), das zuletzt durch Gesetz vom 26. August 2020 (Amtsbl. I S. 1058) geändert worden ist, wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der Bekanntmachung zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Perl (<https://verwaltung.perl.saarland/aufhebung-sanierungsgebiete.html>) veröffentlicht ist.

Sonstige Hinweise:

a. Der Gemeinderat der Gemeinde Perl beschloss in seiner öffentlichen Sitzung am 30. Oktober 2006, die



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

54. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 05. Januar 2022	Nr. I-0001/2022
--------------	-------------------------------------	-----------------

Satzung über die Aufhebung der Satzung vom 21. September 1991 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Perl“ in der Gemeinde Perl, Ortsteil Perl. Die Aufhebungssatzung wurde seinerzeit im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl („Mosella“; Ausgabe Nr. 48/2006) am 30. November 2006 ortsüblich bekannt gemacht. Die Aufhebungssatzung wurde mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich. Nunmehr wurde festgestellt, dass die Aufhebungssatzung nicht ordnungsgemäß ausgefertigt war. Auch war das Datum der aufzuhebenden Satzung nicht korrekt wiedergegeben (korrekt: 04. Juni 1991).

während den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Dort erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.

b. Der Gemeinderat der Gemeinde Perl hat daher in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Dezember 2021 den Bürgermeister ermächtigt, die Satzung über die Aufhebung der Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Perl“ in der Gemeinde Perl, Ortsteil Perl, vom 30. Oktober 2006, bekanntgegeben am 30. November 2006, erneut auszufertigen und im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl bekannt zu geben und gem. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 30. November 2006 erneut in Kraft zu setzen.

c. Der Lageplan im Maßstab 1:1000 [Gemeinde Perl, Gemeindeverwaltung, vom 23. November 2021 mit Stand 12. Oktober 2006], in dem der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte Perl“ durch eine Umgrenzungslinie dargestellt ist, und der als Anlage und Bestandteil der Satzung beigefügt ist, ist bei der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl aus drucktechnischen Gründen nicht maßstabgetreu abgebildet. Dieser Lageplan umfasst die Grundstücke und Grundstücksteile, die zum Zeitpunkt der rückwirkenden Inkraftsetzung, also mit Wirkung zum 30. November 2006, im Grundbuchverzeichnis bestanden.

d. Zur öffentlichen Klarheit und Nachvollziehbarkeit wird ein weiterer aktueller Lageplan im Maßstab 1:1000 [Gemeinde Perl vom 23. November 2021 mit Stand 23. November 2021] in dem der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte Perl“ durch eine Umgrenzungslinie dargestellt ist, bereitgehalten, der jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

e. Die einschlägigen Vorschriften und die Satzung mit dem maßstäblichen (1: 1000) Lageplänen können auf Dauer von jedermann bei der Gemeinde Perl, Rathaus, beim Fachbereich III - Bauverwaltung und technische Dienste, Zimmer Nr. 2.06, Trierer Straße 28, 66706 Perl,